

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 02.09.2021

1. Begrüßung

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer:innen und gibt einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.

2. Tagesordnungspunkte

2.1 TOP 1: Follow-Up 6. MaRisk-Novelle

Die Teilnehmer:innen erläutern Themenbereiche aus der konkretisierenden Aufstellung zu den Neuerungen und Präzisierungen der MaRisk vom 16. August 2021. Hierbei wurde u. a. über das Thema politische Risiken diskutiert. Die Aufsicht stellte klar, dass es sich aus ihrer Sicht um eine Klarstellung der Regelungen der MaRisk handelt. Die bisherigen Regelungen sahen eine Berücksichtigung aller mit einer Auslagerung in Zusammenhang stehenden Risiken durch die Institute vor. Die Nennung der politischen Risiken konkretisiert somit die bestehenden Regelungen.

Auf Grundlage der Diskussionen sagt die Aufsicht zu, die vorgenannte Aufstellung erneut kritisch zu überprüfen. Im Ergebnis wird die Aufsicht die folgenden Änderungen als Neuerungen mit einer entsprechenden Umsetzungsfrist einordnen:

- AT 9 Tz. 10 bzgl. der Verantwortlichkeiten für die Dokumentation sowie der hierarchischen Stellung des Revisionsbeauftragten und
- BTO 1.3.2 Tz. 2 zur Implementierung einer Forbearance-Richtlinie und ihrer regelmäßigen Überprüfung.

Zudem sollen die Ausführungen zum Abschnitt BTO 1.2.4 Tz. 2 dahingehend geändert werden, dass der folgende Text: "Votierung von Markt und Marktfolge bei Übergang in Intensivbetreuung notwendig;" aus der Zeile gestrichen wird.

Die Aufsicht wird eine aktualisierte Fassung der Aufstellung über die Neuerungen und Präzisierungen veröffentlichen.

2.2 TOP 2: Ausblick auf die 7. MaRisk-Novelle

Die Aufsicht gibt einen Ausblick auf den Zeitplan der 7. MaRisk-Novelle. Die Aufsicht informiert darüber, dass eine Veröffentlichung der überarbeiteten MaRisk-Fassung im 4. Quartal 2022 angestrebt wird. Die in der 7. MaRisk-Novelle abgedeckten Themen werden in der Sitzung des Fachgremiums im Oktober 2021 noch näher spezifiziert. Im Zeitraum von Oktober 2021 bis Januar 2022 wird der Themenkreis möglicherweise nochmals erweitert. In der Sitzung gibt die Aufsicht einen kurzen Überblick über die folgenden Themen, die in der 7. MaRisk-Novelle adressiert werden sollen:

- Vorgehen bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung
- Direktinvestitionen in Immobilien
- Spezialfonds
- Geschäftsmodellanalyse
- Handel im Home-Office.

Die Aufsicht erläutert, dass das Vorgehen bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung im Zusammenhang mit der Zielsetzung einer beschleunigten Umsetzung der 7. MaRisk-Novelle steht. Bedingt durch den steigenden Detaillierungsgrad sowie durch die zunehmende Frequenz der Erstellung oder Überarbeitung von EBA-Leitlinien hat die Umsetzung der 6. MaRisk-Novelle viel Zeit in Anspruch genommen. Die Aufsicht führt aus, dass eine zügigere Umsetzung detaillierter EBA-Leitlinien zum Risikomanagement nur durch eine stärkere Verwendung von Verweisen in den MaRisk auf die EBA-Leitlinien erreicht werden könne. Dieses Vorgehen soll bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung Anwendung finden. Die Industrie gibt zu bedenken, dass eine hohe Anzahl von direkten Verweisen auf Textziffern oder Abschnitte in den EBA-Leitlinien zu einem hohen Aufwand bei den Instituten führe. Zudem führt die Industrie aus, dass sie den Grundsatz der Proportionalität und der Prinzipienorientierung durch direkte Verweise auf die detaillierten und präskriptiven Anforderungen der EBA-Leitlinien gefährdet sehe. In diesem Zusammenhang stellt die Aufsicht klar, dass nationale Öffnungsklauseln und Erleichterungen für kleinere und mittlere Institute bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung geplant seien und damit dem Grundsatz der Proportionalität Rechnung getragen werden solle. Die Aufsicht erläutert, dass auch zukünftig am Instrument der MaRisk festgehalten werden solle, um eine proportionale und prinzipienorientierte Umsetzung von EBA-Leitlinien für LSIs zu ermöglichen. Die Mitglieder des Fachgremiums sind eingeladen, die konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips auf Basis konkreter geplanter Textvorschläge oder -änderungen der MaRisk in einer der nächsten Sitzungen des Fachgremiums mitzugestalten.

Die Berücksichtigung von Direktinvestitionen in Immobilien soll aufgrund der deutlich gestiegenen Bedeutung von Immobilieneigengeschäften in der 7. MaRisk-Novelle erfolgen. Die Aufsicht erläutert, dass kreditprozessuale Anforderungen bei Immobilieneigengeschäften über Beteiligungen bereits Anwendung finden würden. Es soll eine Klarstellung erfolgen, welche Regelungen der MaRisk (insbesondere BTO 1) für diese Immobilieneigengeschäfte über Beteiligungen gelten. Neben diesen nutzen Institute zunehmend auch Direktinvestitionen. Für die ökonomisch ähnlich zu bewertenden Direktinvestitionen finden die Regelungen der MaRisk bislang keine Anwendung. Die Aufsicht informiert, dass diese Regelungslücke über eine Berücksichtigung in einem neuen Abschnitt BTO 3 oder durch Ergänzungen des BTO 1 in der 7. MaRisk-Novelle geschlossen werden solle.

Die Geschäftsmodellanalyse / die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells werden in den MaRisk bislang nicht explizit behandelt. In der 7. MaRisk-Novelle sollen Klarstellungen mit dem Ziel vorgenommen werden, dass die Themen Gleichlauf von operativer Geschäftsplanung und Berichtswesen in den MaRisk verankert werden. Die Aufsicht führt ferner aus, dass die Geschäftsmodellanalyse auch in der Aufsichtsrbeit hohe Bedeutung hat und einen wichtigen Bestandteil in der SREP-Methodik darstellt. Darüber hinaus gibt die Aufsicht einen kurzen Überblick über Spezialfonds und Handel im Home-Office als zwei weitere Themen, die in der 7. MaRisk-Novelle berücksichtigt werden sollen.

2.3 TOP 3: Neuausrichtung der Aufsicht hinsichtlich der Spezialfonds

Die Aufsicht führt in das Thema ein und stellt ihre Erwartungshaltung hinsichtlich der kreditprozessualen Anforderungen, die Institute mit Investitionen in Fondsanlagen zu erfüllen haben, vor:

- Kreditprozessuale Anforderungen für Handelsgeschäfte (Risikoanalyse, Votierung, Kreditentscheidung) sind in den MaRisk bereits jetzt aufsichtlich verankert und grundsätzlich für alle Eigenhandelsgeschäfte anzuwenden, auch für Investitionen in Spezialfonds, die explizit für Institute eingerichtet werden. Diese Anforderungen betreffen jedoch nicht nur das Investment in

Spezialfonds als Ganzes, sondern jede einzelne Position mit Krediteigenschaft, in die der Spezialfonds investiert; aus risikoorientierter Sicht ist die aufsichtliche Gleichbehandlung von durch Spezialfonds erworbene Finanzinstrumenten gegenüber direkt getätigten Eigenhandelsgeschäften aufgrund des vergleichbaren wirtschaftlichen Risikos sachgerecht.

- Das Eingehen und die Beurteilung eines Adressenausfallrisikos durch Abschluss der Spezialfondsgeschäfte wird aus Sicht der Aufsicht derzeit durch Kreditinstitute größtenteils nicht adressiert. Nach Auffassung der Aufsicht sei ein angemessenes Bewusstsein hinsichtlich dieser Risiken und die für die Beurteilung entsprechende Expertise sind oft nicht vorhanden, so dass faktisch eine Teilauslagerung bestimmter Prozesse des Handelsgeschäfts an die Kapitalverwaltungsgesellschaft derzeit ohne entsprechenden Auslagerungsvertrag erfolge.
- BaFin und BBK erläutern entlang der Präsentation (siehe Anlage) die gemeinsam erarbeiteten kreditprozessualen Anforderungen, die zukünftig bei Investments in Spezialfonds zu beachten sind und Anpassungen der MaRisk erfordern.
- Aus Praktikabilitäts- und Proportionalitätsgründen wird im Gegensatz zum Eigenhandelsgeschäft ein zweistufiges Konzept verfolgt. Institute, deren Anteil in Fondsanlagen unterhalb von 5 % der Bilanzsumme liegt, müssen die kreditprozessualen Anforderungen nicht einhalten. Bei Instituten, deren Anteil darüber liegt, ist zu prüfen, ob diese Fondsanlagen ausreichend granular sind. Eine nicht mehr ausreichende Granularität wird angenommen, wenn einzelne Positionen in einer Adresse die Risikorelevanzgrenze des jeweiligen Instituts übersteigen. Für diese Positionen sind eine Risikoanalyse, zwei Voten und eine Kreditentscheidung notwendig. Die Erstellung der Risikoanalyse sowie das Erstvotum können auch ausgelagert werden.

Die hier dargestellte Position der Aufsicht, die in dieser Form noch nicht angewendet wird, dient als Anstoß und Grundlage des weiteren Austauschs mit den Fachgremiumsmitgliedern über eine mögliche Verankerung von Anforderungen an Spezialfonds-Investments im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle.

Vertreter der Industrie weisen darauf hin, dass eine sachgerechte Überwachung und Begrenzung von Risiken aus Spezialfonds-Investments durch die Institute auch ohne die von der Aufsicht angedachten Regelungen möglich sei, u. a. über die von den KVGen bereitgestellten Durchschau-Informationen sowie die Anlagerichtlinien. Die aufsichtlichen Regulierungspläne würden einen erheblichen und nur begrenzt sinnvollen Zusatzaufwand bedeuten.

Nachtrag: In Folge des weiteren Austauschs zwischen Aufsicht und DK im Nachgang der Fachgremiumssitzung wird aufsichtlich eine Überprüfung sowie ggf. Entwicklung eines zielführenden und pragmatischen Lösungsansatzes in Aussicht gestellt.

2.4 TOP 4: Frist für den Annex des Leitfadens zur Risikotragfähigkeit

Im Mai 2018 veröffentlichten BaFin und Deutsche Bundesbank den neuen Leitfaden Risikotragfähigkeit. Im Anschreiben zum neuen Leitfaden und im Fachgremium MaRisk wurde den Instituten bei der Einführung des neuen Leitfadens von BaFin und Bundesbank kommuniziert, dass jene Going-Concern-Ansätze alter Prägung (siehe Annex des Leitfadens) noch eine Zeit lang akzeptiert würden und zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft ohne weitere Übergangsfrist außer Kraft gesetzt würden. In der Sitzung stellt die Aufsicht nun klar, dass sie eine vollständige Umstellung der internen Risikotragfähigkeitsansätze auf die normative und ökonomische Perspektive gemäß RTF-Leitfaden vom Mai 2018 bis spätestens 1.1.2023 erwarte. Letztmalig könnten Institute also ihre Anfang 2023 abzugebende Risikotragfähigkeitsmeldung zum Stichtag 31.12.2022 auf Basis von Daten eines Going-Concern-Ansatzes alter Prägung abgeben.

Einzelne Vertreter der Kreditwirtschaft sprechen sich für eine zusätzliche Übergangsphase in 2023 aus, damit die Institute ausreichend Zeit haben, nicht nur auf die neuen Risikotragfähigkeitsansätze umzustellen, sondern diese auch in die Gesamtbanksteuerung einzubinden.

Eine viereinhalbjährige Umsetzungsphase zuzüglich einer 1,5-jährigen vorgelagerten Diskussion unter enger Einbindung der Deutschen Kreditwirtschaft erachtet die Aufsicht als angemessen lang, um sich sowohl konzeptionell als auch organisatorisch-technisch auf die neuen Anforderungen einzustellen. Es steht den Instituten frei, auch nach dem 01.01.2023 ihren Going-Concern-Ansatz alter Prägung noch neben die neuen steuerungsrelevanten Risikotragfähigkeitsansätze zu stellen. Der Aufsicht ist dennoch bewusst, dass die Umstellung für viele Institute mit großen methodischen Veränderungen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für die Limitierung in der ökonomischen Perspektive. Vor diesem Hintergrund hat die Aufsicht entsprechendes Augenmaß signalisiert.

Diese Informationen wird die Aufsicht auch offiziell mittels eines Schreibens an die Institute über die Verbände kommunizieren. Die Mitglieder des Fachgremiums MaRisk werden ebenfalls informiert.

Darüber hinaus informiert die Aufsicht darüber, dass die Duldung der Nachrangverbindlichkeiten als Bestandteil des Risikodeckungspotenzials in der ökonomischen Perspektive ebenfalls zum 01.01.2023 auslaufen werde.

2.5 TOP 5: Erwartungshaltung der Aufsicht zu ausgewählten Aspekten der ökonomischen Perspektive

a. Adressrisikomessung in der ökonomischen Perspektive

Auf Grundlage ihrer bisherigen Aufsichtspraxis stellt die Aufsicht zwei Aspekte der Adressrisikomessung in der ökonomischen Perspektive heraus und formuliert ihre jeweilige Erwartungshaltung.

Verluste aus Adressrisiken in der ökonomischen Perspektive:

Die ökonomische Perspektive fordert zwingend eine ökonomische Ermittlung des Risikodeckungspotenzials. Aus Konsistenzgründen muss auch die Risikoquantifizierung grundsätzlich mit ökonomischen Verlusten erfolgen. Die ökonomische Ermittlung der Risikotragfähigkeit kann dabei barwertig oder barwertnah erfolgen. Eine Ausnahme bilden sehr kleine und zugleich wenig komplexe Institute gemäß Tz. 48 des RTF-Leitfadens, die den dort erläuterten Risikotragfähigkeitsansatz als Annäherung an die ökonomische Perspektive verwenden können.

Für alle anderen Institute ist die Ermittlung von Risikodeckungspotenzial und Risiken lediglich auf Basis von Buchwerten in der ökonomischen Perspektive nicht ohne Weiteres angemessen. So wird mittels der klassischen und in der Bankpraxis üblichen Berechnung des Verlusts bei Ausfall als Produkt aus Exposure und Verlustquote bei Ausfall (*EAD·LGD*) auch ein bilanzieller Buchwertverlust quantifiziert, welcher folglich für die ökonomische Perspektive nicht ohne Weiteres angemessen ist.

Die bisherige Aufsichtspraxis zeigt, dass zahlreiche Institute, die bereits ökonomisch steuern, ihre alten Adressrisikomessverfahren, die ursprünglich für die periodische Steuerung nach dem Going-Concern-Ansatz alter Prägung entwickelt wurden, weiterverwenden. Dies sieht die Aufsicht kritisch und erwartet, dass sich Institute mit der Angemessenheit der Risikoquantifizierungsverfahren hinreichend auseinandersetzen und zeigen, dass ihre Verfahren vor dem Hintergrund ihrer Größe sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten eine hinreichende Annäherung an die ökonomische Adressrisikomessung sicherstellen.

Annahmen für innerhalb des Risikobetrachtungshorizonts auslaufende Positionen in der Adressrisikomessung:

Die Aufsicht erläutert ihre Erwartungshaltung zum Umgang der Institute mit unterjährig, d. h. innerhalb des Risikobetrachtungshorizonts, auslaufenden Positionen in der Adressrisikomessung bei der Aufstellung der ökonomischen Risikotragfähigkeit. Die in der Bankpraxis sehr oft unterstellte „Alterung“ des

Portfolios in der Adressrisikomessung wirkt dabei stark risikounterzeichnend und läuft der Fortführungsprämisse und der geforderten rollierenden Risikoermittlung in der ökonomischen Perspektive zuwider. Während der Verzicht auf eine Wiederanlage unterjährig auslaufender Positionen bei der RDP-Bestimmung aufsichtlich akzeptiert werden kann, selbst wenn dadurch eine Inkonsistenz gegenüber den Annahmen auf der Risikoseite entsteht, hält die Aufsicht Wiederanlageannahmen für innerhalb des Risikobetrachtungshorizonts auslaufende Positionen in der Adressrisikomessung für notwendig. Auf fiktive Wiederanlageannahmen für unterjährig auslaufende Positionen kann in der Adressrisikomessung nur dann verzichtet werden, wenn der Eintritt potenzieller Ausfall- und Migrationsereignisse unmittelbar nach dem RTF-Berechnungstichtag unterstellt und auf das zum Berechnungstichtag vorliegende Portfolio angewendet wird. In jedem anderen Fall sind geeignete Annahmen zu treffen, die im Einklang mit der Geschäftsstrategie des Instituts stehen und die Laufzeitstruktur des vorliegenden Portfolios bei unveränderter Geschäftsstrategie hinreichend gut widerspiegeln.

Auf Nachfrage hin, ob fiktiv prolongierte unterjährig auslaufende Positionen aus Konsistenzgründen auch im Risikodeckungspotenzial berücksichtigt werden dürfen, erwidert die Aufsicht, dass dies nur dann zulässig sei, wenn auch alle daraus entstehenden Kosten und weiteren wesentlichen Risiken angemessen in der Risikotragfähigkeit abgebildet werden. Die Aufsicht äußert ihre Zweifel, dass Letzteres in der Praxis angemessen gelingen und den aufsichtlichen Anforderungen genügen wird.

b. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch: Berücksichtigung von Margen

Das Thema Margen wurde bereits im Fachgremium IRRBB im Zusammenhang mit der vorletzten Anpassung des Zinsschock-Rundschreibens besprochen. Bei dieser Überarbeitung wurde der in den EBA-Leitlinien zum IRRBB gegebene Freiheitsgrad umgesetzt, die Margen aus den Cashflows für die Bestimmung des aufsichtlichen Zinsschocks herausrechnen zu dürfen. Die Kreditwirtschaft hatte eine tendenzielle Benachteiligung von Instituten befürchtet, die weiterhin mit Margen rechnen. Daher hat die Aufsicht im Protokoll zur 9. Sitzung des Fachgremiums IRRBB vom 14.05.2019 und im Anschreiben zum Zinsschock-Rundschreiben klargestellt, dass das aus den Margen resultierende Risiko im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse an anderer Stelle berücksichtigt werden muss. Zugleich besteht gemäß „Rundschreiben – Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch“ die Anforderung, dass die Berechnung des aufsichtlichen Zinsschocks in Übereinstimmung mit den institutsinternen Methoden und Verfahren erfolgen muss, welche insbesondere die Risikotragfähigkeit umfassen. Die Aufsicht beurteilt die Sachgerechtigkeit demzufolge auch in Abhängigkeit zur Risikotragfähigkeitskonzeption.

Die Aufsicht skizziert ihre grundsätzliche Einschätzung anhand der folgenden beiden Konzeptionen, wobei sie hierbei die Methodenfreiheit bekräftigt.

1. Ein Herauslösen von Margen-Cashflows wäre aus aufsichtlicher Perspektive für Annex-Institute methodisch schwer nachvollziehbar, da diese ihre Risikotragfähigkeit im Einklang mit den Anforderungen der EBA-Leitlinien zum IRRBB (Tz. 83) an eine ertragsorientierte IRRBB-Messung unter Einbeziehung der Margen ermitteln sollten. Sofern ein Annex-Institut für den Zinsschock andere Annahmen trifft als für die interne Steuerung, entspräche dies zunächst nicht der aufsichtlichen Erwartung. Insofern wäre in solchen Fällen eine individuelle Beurteilung der Angemessenheit durch die Aufsicht erforderlich.
2. Für die ökonomische Perspektive erscheint das Herauslösen von Margen-Cashflows methodisch grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aufsicht betont aber, dass die Komplexität bei einem Herauslösen ansteigen dürfte und insbesondere die Netto- bzw. Gewinnmargen ein Barwertrisiko aufweisen dürften.

2.6 TOP 6: Auslagerungen

Die Aufsicht erläuterte den aktuellen Arbeitstand für die Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG und deren Meldung über die elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin. Die Thematik wurde im Fachgremium MaRisk am 04.03.2021 ebenfalls behandelt, die Ausführungen dienen als weiterführende Konkretisierungen.

- Die Entwürfe der Anzeigenverordnungen der verschiedenen Geschäftsbereiche der BaFin liegen derzeit zur juristischen Prüfung beim Bundesjustizministerium. Im Anschluss an diesen Prozessschritt erfolgt eine Konsultation der Anzeigenverordnungen. Sofern die Anzeigenverordnungen erst nach dem 01.01.2022 in Kraft treten, wird die Aufsicht auf die Anzeige von Auslagerungen nach dem KWG und WpIG verzichten und die Nichtanzeige wird keine negativen Auswirkungen auf die Institute haben. Mit Inkrafttreten der Anzeigenverordnungen sind die Auslagerungen, die nach dem 01.01.2022 erfolgt sind, dann über die MVP nachzumelden.
- Die Meldung wird elektronisch über die MVP der BaFin erfolgen. Dabei werden die Daten über eine Schnittstelle automatisch auch an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet. Für die Nutzung der MVP ist eine Registrierung der Institute erforderlich.
- Als erweiterte Information zum neuen Fachverfahren der MVP und zur Umsetzung der Anzeigepflicht entsprechend der Anzeigenverordnung wird eine Ausfüllhilfe erstellt und den Instituten zur Verfügung gestellt.
- Gemeldet werden sollen ab dem 01.01.2022 bzw. dem Inkrafttreten der geänderten Anzeigenverordnung neue wesentliche Auslagerungen der Institute. Bestandsmeldungen sollen bis zum 31.12.2022 über die MVP gemeldet werden.
- Zur Feststellung, wann die Absicht einer Auslagerung vorliegt, gibt es säulenübergreifend ein einheitliches Verständnis. Es liegt aus Sicht der Aufsicht die Absicht einer Auslagerung vor, wenn für die geplante wesentliche Auslagerung ein Beschluss des institutsintern zuständigen Gremiums zum Abschluss eines konkreten Vertragsentwurfs mit dem Auslagerungsunternehmen vorliegt.
- Der Vollzug einer Auslagerung liegt vor, wenn die Nutzung der Dienstleistung beginnt.
- Seitens der Aufsicht wird explizit darauf hingewiesen, dass es keinen Genehmigungsprozess durch die Aufsicht für Auslagerungen gibt. Eine Frist, innerhalb derer die Aufsicht Stellung zu nehmen hat oder ein etwaiges „Vollzugsverbot“ ausgesprochen werden könnte, ist nicht vorgesehen. Vorzugswürdig wäre es, wenn der Aufsicht i. d. R. eine angemessene Prüfungszeit vor dem Vollzug der Auslagerung gelassen wird.
- Die Anzeigen von wesentlichen Änderungen und schwerwiegenden Vorfällen sind grundsätzlich als Ad-hoc-Meldungen zu verstehen. Die Anzeigenverordnungen konkretisieren möglichst präzise die Begriffe der wesentlichen Änderung und des schwerwiegenden Vorfalls anhand von Regelbeispielen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist vorgesehen, die schwerwiegenden Vorfälle zunächst nicht über die MVP einzureichen, da es zu Doppelmeldungen kommen kann. Die Problematik der Doppelmeldungen, insbesondere in Bezug auf die EZB und PSD2-Meldungen, steht bereits im Fokus der Aufsicht.

Die Pflicht der Benennung eines Zustellungsbeauftragten (§ 25b Abs. 3 KWG) gilt auch für Subunternehmen bei wesentlichen Weiterverlagerungen.

Im Hinblick auf die ESMA-Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter ist anzumerken, dass neben den durch die DK vertretenen Instituten weitere beaufsichtigte Unternehmen im Anwendungsbereich sind. Von daher kann eine Aussage für die nationale Umsetzung durch MaRisk

und BAIT grundsätzlich nur für diejenigen Institute gelten, die den Bestimmungen des KWG unterliegen. Die MaRisk geben insoweit auf der Grundlage von § 25a Abs. 1 KWG einen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements vor und präzisieren unter anderem die Anforderungen des § 25b KWG für Auslagerungen. Sie sind für die Praxis der Institute weiterhin maßgeblich und insofern auch als Konkretisierung der ESMA-Leitlinien für Institute und Gruppen im Anwendungsbereich des § 25a KWG zu verstehen.

Es wird geprüft, ob eine einleitende Ergänzung in dem Merkblatt - Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter aufgenommen wird, die auch die Berücksichtigung der ESMA-Leitlinien benennt. Inhaltlich sind aus Sicht der Aufsicht keine (wesentlichen) Abweichungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zwischen den ESMA-Leitlinien sowie den weiteren Bestimmungen der EBA-Leitlinien sowie den MaRisk (einschl. BAIT) zu erkennen. Dabei ist hervorzuheben, dass von Seiten der ESMA keine Leitlinien bzgl. Auslagerungen im Allgemeinen bestehen.

Die Bedeutung folgender Klarstellung im Übersendungsschreiben zur 6. MaRisk-Novelle wurde erörtert: "Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelungen für Vereinfachungen auf Gruppenebene vollumfänglich nur für solche Gruppen gelten, bei denen die Gruppe sowie auch die Institute, bei denen Funktionen zentralisiert werden sollen, unter die Anwendung der CRR und damit auch der Outsourcing Guidelines fallen."

Die Aufsicht stellte klar, dass sich diese Klarstellung auf den Bankenkonsolidierungskreis bezieht.

2.7 TOP 7: LSI-SREP (Informationspunkt)

Die Aufsicht verweist auf die Ausführungen zum Protokoll des Fachgremiums MaRisk vom 04.03.2021. Herr Dr. Kelp berichtet zu den neuesten Entwicklungen. Im letzten Jahr wurde entschieden, den nationalen Zyklus zur Bestimmung und Anordnung des SREP-Kapitalzuschlags aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 auszusetzen. Im Jahr 2021 wird der Prozess wiederaufgenommen.

Der SREP-Kapitalzuschlag wird zur zeitnahen Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Risikolage zunächst in den Jahren 2021 und 2022 für alle Institute neu bestimmt. Institute, die einem jährlichen SREP-Zyklus unterliegen, werden in beiden Jahren einen SREP-Kapitalzuschlag erhalten. Alle übrigen Institute erhalten entweder 2021 oder 2022 einen SREP-Kapitalzuschlag. In den Folgejahren werden die SREP-Kapitalzuschläge unter grundsätzlicher Beachtung des institutsindividuellen SREP-Mindestzyklus von einem bis drei Jahren bestimmt.

In 2021 und 2022 müssen jeweils die Institute, die einen Bescheid zur Kapitalquantifizierung erhalten sollen, einen Fragebogen zum ICT-Risiko ausfüllen (jeweils Institute und Institutsgruppen).

2.8 TOP 8: Sonstiges

Als neuer Termin für das Fachgremium MaRisk wird der 28.10.2021 bestimmt.